

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung der DB Zeitarbeit GmbH

1. Erlaubnis

Der DB Zeitarbeit GmbH mit Sitz in Berlin ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, vom 01.09.2004 die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) erteilt worden.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller auch zukünftigen Verträge auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung, soweit individualvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

3. Vertragsschluss

Arbeitnehmerüberlassungsverträge sind schriftlich zu schließen. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

4. Arbeitsverhältnis

- 4.1. Arbeitsvertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Zeitarbeitnehmer und der DB Zeitarbeit GmbH. Demzufolge ist sie verpflichtet, die tarifvertraglichen Rechte des Zeitarbeitnehmers - einschließlich Entlohnung und Urlaub - einzuhalten und durchzusetzen.
- 4.2. Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer der DB Zeitarbeit GmbH und dem Auftraggeber.
- 4.3. Während des Einsatzes unterliegt der Zeitarbeitnehmer für die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Aufgaben den Weisungen und der Aufsicht des Auftraggebers. Dieser weist den Zeitarbeitnehmer vorab in die Arbeit ein und leitet ihn an.
- 4.4. Der Auftraggeber setzt den Zeitarbeitnehmer ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt diesen nur die dafür erforderlichen Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen.
- 4.5. Vor der Arbeitsaufnahme belehrt der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer über die geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
- 4.6. Erste-Hilfe-Einrichtungen und spezifische Schutzausrüstungen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 4.7. Der Auftraggeber ermöglicht der DB Zeitarbeit GmbH nach vorheriger Absprache die Besichtigung der Tätigkeitsbereiche des Zeitarbeitnehmers, um die Einhaltung von arbeitsicherheitstechnischen Maßnahmen sicherzustellen und eine sachgerechte Mitarbeiterauswahl zu treffen. Zudem gewährt der Auftraggeber der DB Zeitarbeit GmbH auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zur Erfassung der Arbeitszeiten des betreffenden Zeitarbeitnehmers.
- 4.8. Die DB Zeitarbeit GmbH verpflichtet sich zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen (z.B. Facharbeiterbrief, Führerschein etc.) auf Anforderung des Auftraggebers.
- 4.9. Die DB Zeitarbeit GmbH weist bei der Überlassung von ausländischen Arbeitnehmern auf Verlangen und soweit erforderlich den zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel bzw. eine entsprechende Arbeitsberechtigung nach.
- 4.10. Die regelmäßige Arbeitszeit der DB Zeitarbeit GmbH-Mitarbeiter entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet, die gesondert vereinbart werden. Ebenso der Einsatz in Wechselschicht. Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.
- 4.11. Die Personaldaten des überlassenen Zeitarbeitnehmers behandelt der Auftraggeber vertraulich. Die Wahrung der Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze stellt der Auftraggeber sicher. Soweit Daten zur Eignung und Tauglichkeit an den Auftraggeber übermittelt werden, dürfen diese nur im Rahmen aufsichtsbehördlicher Prüfungen zur Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde genutzt werden.
- 4.12. Der Auftraggeber gibt bei entsprechender Einsatzzeit auf Anfrage der DB Zeitarbeit GmbH in einem Turnus von 2 Monaten eine Einschätzung der Mitarbeiterleistung auf den dafür vorgesehenen Kundenfeedbackbögen ab.
- 4.13. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DB Zeitarbeit GmbH unverzüglich über arbeitsrechtlich relevante Vorgänge hinsichtlich der überlassenen Mitarbeiter (insbesondere Leistungsdefizite, Fehlverhalten) schriftlich zu unterrichten.
- 4.14. Wird durch den Zeitarbeitnehmer ein nach der Konzernbetriebsvereinbarung „Ideenmanagement“ zu prämierender Verbesserungsvorschlag eingebracht, der dem Auftraggeber zugute kommt, hat dieser die durch die Prämierung für die DB Zeitarbeit GmbH entstehenden Kosten auszugleichen.
- 4.15. Sollte dem Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschluss bekannt sein oder nach Vertragsschluss zur Kenntnis gelangen, dass zwischen ihm bzw. einem mit ihm nach § 18 des Aktiengesetzes rechtlich verbunde-

nen Konzernunternehmen und einem der ihm namentlich angebotenen oder in seinem Unternehmen eingesetzten Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis innerhalb der zurückliegenden 6 Monaten vor Einsatzbeginn bestanden hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die DB Zeitarbeit GmbH unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall stellt der Auftraggeber alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 S. 3 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

5. Unfälle

Einen Arbeitsunfall meldet der Auftraggeber umgehend der DB Zeitarbeit GmbH und gemäß § 193 Abs. 1 SGB VII dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger mit dem Hinweis, dass es sich bei dem Versicherten um einen Zeitarbeitnehmer handelt. In die Unfalluntersuchung bezieht er die DB Zeitarbeit GmbH mit ein.

6. Verschwiegenheit

Die DB Zeitarbeit GmbH verpflichtet den überlassenen Zeitarbeitnehmer zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers.

7. Rücktritt und Leistungsbefreiung

- 7.1. Treten außergewöhnliche Umstände für die DB Zeitarbeit GmbH ein, so ist sie berechtigt, einen bereits vereinbarten Auftrag zeitlich zu verschieben oder vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegenüber der DB Zeitarbeit GmbH sind ausgeschlossen. Außergewöhnliche Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf (unabhängig davon, ob im Betrieb der DB Zeitarbeit GmbH oder im Betrieb des Auftraggebers), hoheitliche Maßnahmen und Fälle höherer Gewalt.
- 7.2. Ist der überlassene Zeitarbeitnehmer an der Ausübung der Arbeit gehindert (Verzug oder Unmöglichkeit) ohne, dass die DB Zeitarbeit GmbH dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit, Unfall), so ist die DB Zeitarbeit GmbH für die Dauer des Hindernisses von ihrer Leistungspflicht befreit. Die DB Zeitarbeit GmbH ist durch den Auftraggeber umgehend über das Leistungshindernis in Kenntnis zu setzen. Trifft die DB Zeitarbeit GmbH an dem Leistungshindernis ein Verschulden, so ist deren Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

8. Zurückweisung

- 8.1. Ist ein überlassener Zeitarbeitnehmer für die vereinbarten Arbeiten nicht geeignet, kann der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail verlangen, einen geeigneten Ersatz zu schaffen. Mit dem Verlangen ist die Nichteignung zu begründen. Soweit das Austauschverlangen keinen Aufschub bietet und eine schriftliche Stellungnahme daher nicht vorab erfolgen kann, ist diese binnen eines Werktages nachzureichen.
- 8.2. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer mit Wirkung für den folgenden Arbeitstag nur dann und durch schriftliche Erklärung gegenüber der DB Zeitarbeit GmbH zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.
- 8.3. Der Auftraggeber kann den Zeitarbeitnehmer mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber der DB Zeitarbeit GmbH zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.
- 8.4. Die schriftliche Zurückweisung muss jeweils unter Angabe der Gründe erfolgen.

9. Austausch

Die DB Zeitarbeit GmbH ist berechtigt, den Zeitarbeitnehmer jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist abzurufen, sofern sie dem Auftraggeber sofort einen anderen geeigneten Zeitarbeitnehmer zur Verfügung stellen kann.

10. Kündigung

Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtern haben oder dieser Insolvenzantrag gestellt hat. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11. Stundenzettel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Zeitarbeitnehmer zu führenden Stundennachweise zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Diese werden wöchentlich nachgewiesen und der DB Zeitarbeit GmbH durch den Zeitarbeitnehmer zugeleitet. Eine Kopie verbleibt beim Auftraggeber.

12. Rechnungslegung/ Vergütung

- 12.1. Auf Grundlage der Stundenzettel erfolgt die Rechnungslegung über die geleisteten Arbeitsstunden.
- 12.2. Die DB Zeitarbeit GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Stundensätze zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss gesetzlich oder tarifvertraglich bedingte Lohnerhöhungen oder sonstige von der DB Zeitarbeit GmbH nicht zu vertretende Kostensteigerungen eintreten.

13. Gewährleistung/ Haftung

- 13.1. Die DB Zeitarbeit GmbH verpflichtet sich, dem Auftraggeber den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich aufgeführten Zeitarbeitnehmer zum Einsatz zu überlassen. Die Leistungspflicht der DB Zeitarbeit GmbH ist auf den genannten Zeitarbeitnehmer beschränkt.
- 13.2. Die DB Zeitarbeit GmbH haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Zeitarbeitnehmers in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich dabei auf durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung verursachte Schäden. Eine Haftung wegen Verletzung der Auswahlverpflichtung ist insbesondere ausgeschlossen, soweit der Zeitarbeitnehmer mit nicht vereinbarten Aufgaben betraut wird.
- 13.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet die DB Zeitarbeit GmbH bei eigenem oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.4. Die Haftung der DB Zeitarbeit GmbH für die Ausführung der Arbeiten sowie für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung der Tätigkeiten verursacht, ist ausgeschlossen.
- 13.5. Werden Zeitarbeitnehmer mit Geldangelegenheiten betraut oder werden diesen Wertgegenstände überlassen, ist insbesondere auch jede deliktische Haftung der DB Zeitarbeit GmbH für das Verhalten der Zeitarbeitnehmer ausgeschlossen.
- 13.6. Schadensersatzansprüche Dritter im Hinblick auf den Zeitarbeitnehmer werden nicht von der DB Zeitarbeit GmbH getragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DB Zeitarbeit GmbH insoweit von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.
- 13.7. Verletzt die DB Zeitarbeit GmbH eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Auftraggeber zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch die DB Zeitarbeit GmbH zu vertreten ist.

14. Vermittlung

- 14.1. Übernimmt der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer aus dem Überlassungsvertrag in ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als vergütungspflichtige Vermittlung. Für diese Vermittlung zahlt der Auftraggeber an die DB Zeitarbeit GmbH ein Vermittlungsentgelt in Höhe des jeweiligen 200-fachen Stundenverrechnungssatzes. Das Vermittlungsentgelt reduziert sich je vollem Überlassungsmonat um 1/6. Es ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer.
- 14.2. Die vorstehende Vermittlungsentgeltabrede zielt nicht darauf ab, die Übernahme des Zeitarbeitnehmers durch den Auftraggeber in ein Arbeitsverhältnis zu erschweren. Das Vermittlungsentgelt soll einerseits die Personalrekrutierungskosten und andererseits die Verringerung der Humanressourcen durch den Weggang eines Leistungsträgers kompensieren.
- 14.3. Im Falle einer vergütungspflichtigen Vermittlung an den Auftraggeber, stimmen sich Auftraggeber und DB Zeitarbeit GmbH zur Vermeidung einer Kostentragungspflicht des Zeitarbeitnehmers zudem über die Kostentragung von vor oder während der Überlassung durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen ab.

15. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. zur Minderung nur insoweit berechtigt, als die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der vertraglichen Beziehung zwischen Auftraggeber und der DB Zeitarbeit GmbH ist Berlin. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.